

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 22. August 1934	Nr. 98
------	-------------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 34	Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht	785
18. 8. 34	Verordnung über Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten.....	785
10. 8. 34	Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften.....	786
10. 8. 34	Verordnung zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten.....	786
16. 8. 34	Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen	787
17. 8. 34	Verordnung zur Ergänzung der Faserstoffverordnung.....	788
18. 8. 34	Zweite Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh.....	790
20. 8. 34	Verordnung über die Industrie- und Handelskammern.....	790
18. 8. 34	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.....	791

Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht.

Vom 20. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die öffentlichen Beamten und die Soldaten der Wehrmacht haben beim Eintritt in den Dienst einen Diensteid zu leisten.

§ 2

1. Der Diensteid der öffentlichen Beamten lautet:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

2. Der Diensteid der Soldaten der Wehrmacht lautet:

„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.“

§ 3

Die im Dienst befindlichen Beamten sind unverzüglich gemäß § 2 Ziffer 1 zu vereidigen.

§ 4

Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 1. Dezember

1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) und die Verordnung vom 2. gleichen Monats (Reichsgesetzbl. I S. 1017) werden aufgehoben.

Berlin, den 20. August 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Verordnung über Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten. Vom 18. August 1934.

In Erweiterung der Verordnung über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten vom 14. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 577) in der Fassung der Verordnung vom 6. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 196) übertrage ich die Ausübung des mir zustehenden Ernennungs- und Entlassungsrechts auch hinsichtlich der Beamten der Gruppen 2d und 3 der Befoldungsordnung A den Leitern der Obersten Reichsbehörden.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.

Berlin, den 18. August 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick